

gegenüber den Hss. a. a*. b besass und nicht alle ihre gemeinsamen Fehler wiederholte. Sie wandelte nicht mit jenen das Passiv (49, 5) ins Aktiv und umgekehrt (50, 12) um, stimmte vielmehr in dem letztern Falle genau mit *a*; sie schob auch (49, 12) nicht 'eadem hora' ein, hatte mit *a* die Worte 'nequissimus' (50, 13), 'suos' (50, 18), 'oravit cum lacrimis' (51, 1), welche die anderen Hss. auslassen, und ersetzte nicht 'venisti' (51, 2) durch das sinnlose 'descendisti'. Wie sie bisweilen *a* näher stand als ihren nächsten Verwandten zeigt u. a. die Stelle:

50, 15. 'praecipimur' *a*, 'praecipimus' *β*; 'precipio' a. b; 'praecepi' a*.

Die Annahme, dass die Vorlage von *β* aus der der Hss. a. a*. b stammen könne, ist also völlig ausgeschlossen.

Wenn ich in der Vorrede zu meiner Ausgabe verschiedene innere Merkmale der Unechtheit der Passio zusammengestellt hatte¹, so hat der neue Text *a* meiner Kritik insofern Recht gegeben, als er in der Tat einige Mängel beseitigt, auf die ich damals hinwies. Dass nur *a* das Strafverfahren auf den Ungehorsam gegen die 'Praecepta imperatorum' gründet, bemerkte ich schon. Die kürzere Passio gibt ferner dem Richter der Afra nicht das Praenomen Gaius, an welchem ich Anstoss genommen hatte, sondern lässt ihn unbenannt, was freilich für die Authentizität des Dokuments nichts ausmacht. Nur eine Hs. dieses Textes (a*) fügt konstant den Namen 'Antiochus' ein, der sich auch in der Hs. A 1b der ausführlicheren Legende einmal findet. Uebrigens benamt *β* den Richter anfangs ebenfalls nicht, und erst 48, 10 tritt hier der Name Gaius auf, wo A 1b den anderen bringt; aber auch in der Folge fehlt Gaius bisweilen in einzelnen Hss. von *β* (S. 62, 5 u. 62, 22). Das Gebahren des heidnischen Richters ist, wie ich weiter entwickelt hatte, in der längeren Legende ziemlich anstössig, denn der zum Schutze des heidnischen Kultes berufene Diener des Staates operiert mit Argumenten, die eigentlich eine moralische Anerkennung des Christentums enthalten, wie er die Aufforderung zu opfern damit begründet: 'quia aliena es a Deo christianorum', nämlich wegen der Eigenschaft als 'meretrix'. Auch Vielhaber urteilt wie ich über diese Stelle: 'quod impossibile est in ore iudicis pagani'. In *a* liest man dafür: 'quia lex christianorum aliena est a Deo vestro', und Vielhaber sieht darin eine Verbesserung des Textes, indem er unter dem 'Deus vester' den heidnischen der 'meretrices' versteht. Also Frau Venus? Jedenfalls würde aus dem Widerstreit des Christentums mit

1) SS. rer. Merov. III, 42.